

# Angelsportverein Breitungen e.V.



## Merkblatt – Fischereierlaubnisscheine (gültig für alle Pachtgewässer des ASV-Breitungen e.V.) Gültig ab 04.03.2020

Für die Ausübung des Angelsportes in den Pachtgewässern des ASV-Breitungen e.V. gelten grundsätzlich die aktuellen Bestimmungen des Thüringer Fischereigesetzes sowie der Thüringer Fischereiverordnung. (liegt in der Geschäftsstelle des ASV-Brtg. E.V. zur Einsichtnahme aus.) Insbesondere gelten an den Gewässern des ASV-Breitungen e.V. nachfolgende Regelungen:

- 1.) Das Angeln ist nur Personen erlaubt, welche im Besitz eines gültigen Fischereierlaubnisscheines sind.
- 2.) Geangelt werden darf nur mit 2 Handangeln. Davon darf nur eine Rute mit Raubfischködern bestückt sein. Pro Angel ist nur 1 Haken zulässig. (Drillinge zählen als 1 Haken)
- 3.) **Spinnangel sowie das Angeln mit Köderfisch ist in der Zeit vom 15. Februar bis 30. April eines jeden Jahres in allen Gewässern des ASV-Breitungen e.V. nicht erlaubt.**
- 4.) Beim Spinn- und Flugangeln darf grundsätzlich nur mit einer Rute gefischt werden. Bereits zum Fang ausliegende Angelgeräte, wie Stippangel u. ä. sind einzuholen.
- 5.) Jeder Angler hat sein Angelgerät stets wirksam zu beaufsichtigen.
- 6.) Die Verwendung von Köderfischen richtet sich nach § 13 der Thüringer Fischereiverordnung. Die Benutzung der Köderfischsenke ( max. 1m x 1m ) ist nur in der Zeit vom 01.05. bis 14.02. eines jeden Jahres zulässig. An den Breitungser Seen ist die Benutzung der Köderfischsenke untersagt.
- 7.) Die Benutzung von Setzkeschern richtet sich nach §22 der Thüringer Fischereiverordnung.
- 8.) der Verkauf oder Tausch gefangener Fische ist untersagt.
- 9.) Es ist verboten, Blut, Spulwürmer, Molkereischlämme oder gesetzlich geschützte Lebewesen, einschließlich deren Entwicklungsstadien in die Gewässer einzubringen bzw. zum Fischfang einzusetzen.
- 10.) Die Benutzung von berufsfischereilichen Geräten wie Reusen, Schnüre, Netze e. t. c. ist nur mit Sondergenehmigung gestattet. Benutzung von Echoloten und ähnlichen Geräten richtet sich nach den Regelungen im Thüringer Fischereigesetz .
- 11.) Bootsangeln ist auf allen Gewässern des ASV-Breitungen e.V. ,außer an der Breitung Kiesgrube verboten. An der Breitung Kiesgrube ist Bootsangeln nur mit vereinseigenen Angelbooten gestattet. Das Befahren des Gewässerabschnittes zwischen Insel und rechter Uferseite, vom Bootssteg aus gesehen, ist nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 15. Februar eines jeden Jahres erlaubt. Außerhalb dieses Zeitraumes ist dieser Gewässerabschnitt für Boote gesperrt. In allen anderen Bereichen wird gegenseitige Rücksichtnahme beim Angeln vorausgesetzt.
- 12.) **Das Abspannen der Montagen oberhalb der Wasseroberfläche in der Breitung Kiesgrube ist nur in der Zeit vom 15. Februar bis 30. April eines jeden Jahres erlaubt. Außerhalb dieser Zeit ist das Abspannen verboten.**
- 13.) Das Angeln an allen Gewässern ist nur in den dafür zulässigen Bereichen erlaubt. Kiesgrube – Einschränkungen Badestrand im Sommer / Werksgelände Kieswerk gesperrt Informationen hierzu auf **unserer Internetseite : [asv-breitungen .info](http://asv-breitungen.info)** , an den Ausgabestellen für Erlaubnisscheine sowie in den Schaukästen des ASV.
- 14.) Mitglieder und Gastangler haben am Gewässer auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Flurschäden sind zu vermeiden. Zivilrechtliche Ansprüche der Anlieger sind selbst zu tragen. Die Uferböschungen und Uferbefestigungen dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden. Rutenhalter dürfen nicht aus lebenden Gehölzen angefertigt werden.
- 15.) Jeder Angler hat in zumutbarer Weise für Ordnung und Sauberkeit am Gewässer zu sorgen. Es ist verboten, Dosen, Flaschen, Tüten u. ä. Unrat am Gewässer zurückzulassen.
- 16.) **An den Breitungser Seen ist das Angeln nur Mitgliedern des ASV-Breitungen e.V. bzw. nur mit Sondergenehmigung erlaubt. Geangelt werden darf nur von den vorhandenen Steganlagen aus. Die Bestimmungen der Behandlungsrichtlinie-Naturschutz sind dabei einzuhalten, d.h. es gilt eingeschränktes Nachtangelverbot, Betretungsverbot für den Schilfgürtel, Bootsangelverbot. Das Befahren mit Booten ist nur den dazu befugten Personen erlaubt. Am Hinteren See besteht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. April eines jeden Jahres Angelverbot !! Am Breitung See sind spezielle Regelungen wie Fangmengenbegrenzungen für Raubfische ( Hecht / Zander ) sowie ein bestehendes Entnahmefenster beim Hecht ( 60 cm bis 90 cm ) strikt einzuhalten.**
- 17.) **Beim Raubfischangeln ist das Mitführen eines Unterfangkeschers ( möglichst gummiert ) einer langen Lösezange Pflicht. Die Verwendung eines Gaff-Hakens ist verboten.**
- 18.) Schonzeiten, vorgeschriebene Fangbegrenzungen und Mindestmaße sowie Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind strikt einzuhalten.
- 19.) Unregelmäßigkeiten an Gewässern wie z. B. Fischsterben, Wasserverschmutzungen (Ölfilm u.s.w.) sind unverzüglich dem Vorstand des ASV-Breitungen, der Gewässeraufsicht , der b. z. w. auf dem Gemeindeamt Breitungen zu melden. (Tel. Nr. siehe Merkblatt Pkt. 22.)

- 20.) Ausweisdokumente (Mitgliedsausweise, Fangbuch, Fischereischein b. z. w. Tages-, Wochen- oder Jahresangelberechtigungen sind den Fischereiaufsehern des ASV-Brtg. e.V. auf deren Verlangen auszuhändigen. Verwendete Angelgeräte, zum Angeln verwendete Fahrzeuge sowie gefangene Fische sind widerspruchslos vor zu zeigen. Den Anweisungen der Fischereiaufsicht ist strikt Folge zu leisten. Verstöße gegen entsprechende Vorschriften können den Entzug des Fischereischeines oder der Angelberechtigung zu Folge haben.
- 21.) Nachfolgende Fangbegrenzungen sind in den Gewässern des ASV-Breitungen e.V. einzuhalten:  
 Es dürfen insgesamt höchstens durch Mitglieder des ASV 3 Feinfische pro Fangtag sowie durch Gastangler 2 Feinfische pro Fangtag aus den Gewässern entnommen werden.

Hierbei ist die Sonderregelung für die Breitungener Seen, welche in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zur Reduzierung des Weisfischbestandes in diesem Gewässer getroffen wurde, zu beachten !!! Angeln ist dort nur für Mitglieder des ASV-Breitungen erlaubt. Bei Fang eines Raubfisches Hecht oder Zander und Entnahme deselbigen aus dem Gewässer, ist zur Schonung des Raubfischbestandes das Angeln auf Raubfisch sofort einzustellen. In der Zeit vom 01.November bis 14.Februar jeden Jahres gilt am „Breitungener See“, ein Entnahmefenster speziell für Hecht: Es dürfen nur Fische vom Mindestmaß 60 cm bis 90 cm entnommen werden. Größere Fische sind schonend in das Gewässer zurückzusetzen. Beim Raubfischangeln ist das Mitführen eines Unterfangeschers (möglichst gummiert) Pflicht. Die Verwendung eines Gaffhakens ist nicht gestattet.

Dabei dürfen nachfolgende Fangmengen nicht überschritten werden:

Fischart	Fangbegrenzung für Mitglieder	Fangbegrenzung für Gastangler
Aal	3 Exemplare	2 Exemplare
Hecht	Am Breitungener See gilt Entnahmefenster 60-90 cm siehe oben. Die Entnahmemenge ist auf 1 Exemplar pro Fangtag begrenzt !!! (nach Entnahme des Exemplares ist das Angeln auf Raubfisch einzustellen !!!!) Sonstige Gewässer 2 Exemplare	1 Exemplar
Zander	Am Breitungener See ist die Entnahmemenge auf 1 Exemplar pro Fangtag begrenzt !!! (nach Entnahme des Exemplares ist das Angeln auf Raubfisch einzustellen !!!!) Sonstige Gewässer 2 Exemplare	1 Exemplar
Karpfen	2 Exemplare	2 Exemplare
Schleie	2 Exemplare	2 Exemplare
Alle Salmonidenarten	2 Exemplare	2 Exemplare
Barsch Brassen Plötze Rotfeder Güster	Insgesamt 10 Exemplare	Insgesamt 10 Exemplare

22.) Nachfolgende Mindestmaße und Schonzeiten sind an den Gewässern des ASV-Breitungen e.V. einzuhalten:

<b>Fischart</b>	<b>Mindestmaß</b>	<b>Schonzeit von – bis</b>
Äsche	30 cm	01.Januar bis 31.Mai
Bachforelle	30 cm	01.Oktober bis 30.April
Bachsaibling	30 cm	01.Oktober bis 30.April
Regenbogenforelle	30 cm	01.Oktober bis 30.April
Hecht	60 cm	15.Februar bis 30.April
<b>(Achtung !! Entnahmefenster am Breitungsee für Hecht vom 01.11. bis 14.02. jedes Jahres dürfen nur Fische von 60cm - 90 cm entnommen werden. Fische über 90 cm sind im Fangbuch zu dokumentieren und schonend in das Gewässer zurückzusetzen)</b>		
Zander	60 cm	15.Februar bis 31.Mai
Wels	60 cm	15.Mai bis 15.Juni
Barsch	15 cm	keine
Kaulbarsch	ohne	keine
Aal	50 cm	keine
Karpfen	35 cm	keine
Schleie	25 cm	keine
Brassen (Blei)	25 cm	keine
Plötze	15 cm	keine
Rotfeder	15 cm	keine
Döbel	25 cm	keine
Gründling	ohne	keine
Hasel	20 cm	01.April bis 31.Mai
Barbe / Quappe	ganzjährig geschützt !!! (bei Fang schonend zurücksetzen und Eintrag ins Fangbuch mit Größe und möglichst Gewicht)	

# Information der Fischereiaufsicht

## an alle Mitglieder und Gastangler des ASV Breitung e.V.

betreffend der durch die Mitgliederversammlung des ASV-Breitungen e.V. vom 01.03.2020 beschlossenen Neuregelungen bzgl. „Entnahmefenster - Hecht“ für die Zeit vom 01.11. bis 14.02 jeden Jahres ,sowie Aufhebung des Abspannverbotes in der Zeit vom 15.02. bis 30.04 jeden Jahres

### 1.) Entnahmefenster für Hecht am Breitung See

- Fische die nicht in das Entnahmefenster fallen sind so kurz wie möglich aus dem Wasser zu nehmen.
  - Anstelle der Rachensperre sollte der Kiemengriff Anwendung finden.
  - Beim Raubfischangeln ist eine geeignete lange Lösezange mitzuführen.
- Der Anschlag sollte beim Naturköderangeln nach erfolgtem Biss so früh wie möglich erfolgen, um ein tiefes Verschlucken des Köders zu verhindern.
  - Falls ein Fisch der nicht in das Entnahmefenster fällt, auf Grund seiner Verletzungen getötet werden muss, so ist der Köder und Haken im Fisch zu belassen und bei Kontrollen unaufgefordert vorzuzeigen.

### 2.) Aufhebung des Abspannverbotes Kiesgrube Breitung

- Die Fischereiaufsicht weißt hiermit nochmals ausdrücklich darauf hin, dass in der Zeit vom 15. Februar bis 30. April eines jeden Jahres die Verwendung von Kunstködern sowie Köderfischen oder Fetzenködern verboten ist.
  - Welsangeln mit Wurm oder Boilies ist erlaubt.

22.) Wichtige Telefonnummer: Gemeindeverwaltung Breitung ---- 036848 / 8820  
ASV-Brtg. e.V. – Vorstand ---- 0174 / 3442700  
ASV-Breitungen – Fischereiaufsicht ---- 0157 / 73327559  
ASV-Breitungen – Fischereiaufsicht ---- 0151 / 19440432

Breitungen, den 04.03.2020

- der Vorstand -

